

Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 29.05.2006	Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (Entgeltordnung Märkte) vom 24.10.2019
Auf der Grundlage des § 22 Abs.3 Nr.11 sowie § 44 Abs.2 KV M-V i.V. m § 1 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.05.2006 folgende Entgeltordnung erlassen:	Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 sowie § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) i.V. m § 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (KAG M-V, GVOBL. M-V 2005, S. 146) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 24.10.2019 folgende Entgeltordnung mit der Anlage: 1) Entgeltkatalog erlassen:
§ 1 Entstehungspflicht Für die Benutzung der öffentlichen Wege, Plätze und des Marktes zur Durchführung von Wochenmärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen, Jahrmärkten, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen der Stadt Boizenburg/Elbe werden privatrechtliche Entgelte erhoben.	§ 1 Entstehungspflicht (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wege, Plätze und des Marktes zur Durchführung der in § 1 der Marktsatzung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe genannten Veranstaltungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
§ 2 Zahlungspflichtige Zahlungspflichtig ist 2.1. bei Veranstaltungen, die von der Stadt Boizenburg/Elbe durchgeführt werden, der Beschicker, dem die Standfläche zugewiesen bzw. eingeräumt worden ist. 2.2. bei den übrigen Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen der Veranstalter, dem die Standfläche zugewiesen worden ist.	§ 2 Zahlungspflichtige (1) Zahlungspflichtig ist a) bei Veranstaltungen, die von der Stadt Boizenburg/Elbe durchgeführt werden, die Markthändlerin bzw. der Markthändler, dem die Standfläche zugewiesen bzw. eingeräumt worden ist.

2.3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner	b) bei den übrigen Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, dem die Standfläche zugewiesen worden ist. (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltpflicht 3.1. Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung. 3.2. Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, kann im Einzelfall durch die Beauftragten (Marktleiter) der Stadt Boizenburg/Elbe eine nachträgliche Zahlung gestattet werden. 3.3. Für die Dauerplätze des Wochenmarktes sind die Entgelte bis zum 25. eines jeden Monats zu zahlen. 3.4. Für Tagesstände des Wochenmarktes werden die Entgelte am jeweiligen Tag erhoben.	§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltpflicht (1) Das Entgelt ist bei vertraglichen vereinbarten Dauerplätzen grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, kann im Einzelfall durch die Marktaufsicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe eine nachträgliche Zahlung gestattet werden. (2) Für die Dauerplätze des Wochenmarktes sind die Entgelte bis zum 25. eines jeden Monats zu zahlen. (3) Für den Fall, dass die Markthändlerin bzw. der Markthändler ohne Vertrag am Marktgeschehen teilnehmen möchte, entsteht die Entgeltpflicht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung. (4) Für Tagesstände des Wochenmarktes werden die Entgelte am jeweiligen Tag erhoben.
§ 4 Entgeltmaßstab und Höhe 4.1 Die Entgelte werden beim Wochenmarkt nach der in Anspruch genommenen Frontlänge (Frontmeter) und der Anzahl der Tage, bei allen anderen städtischen Veranstaltungen nach der in Anspruch genommenen Fläche (Quadratmeter) und der Anzahl der Tage bemessen. 4.2. Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Stadt ermittelt und festgesetzt. Die Beschicker sind verpflichtet, der Stadt die notwendigen Angaben für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. 4.3. Angefangene Quadratmeter und Tage werden voll berechnet.	§ 4 Entgeltmaßstab und Höhe (1) Die Entgelte werden beim Wochenmarkt nach der in Anspruch genommenen Frontlänge (Frontmeter) bzw. bei Fahrgeschäften die längste Seite und der Anzahl der Tage bemessen. Bei Eckständen berechnet sich das Entgelt nach der längsten Front. (2) Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe ermittelt und festgesetzt. Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe die notwendigen

4.4. Wird das Entgelt nach Frontmetern berechnet, ist eine Nutzung des Standes bis zu einer Tiefe von 4,5 Metern hinter der Front zulässig. Bei Eckständen berechnet sich das Entgelt nach der längsten Front. 4.5. Soweit unmittelbar Anlieger der Veranstaltungsplätze einen Stand selbst betreiben, werden nur 50% des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anlieger-Grundstück befindet. 4.6. Unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter alle sonstigen anfallenden Kosten übernimmt, u.a. Strom, Wasser, Verkehrsbeschilderung und ausreichenden Versicherungsschutz, können zur Durchführung von Volksfesten, Floh- und Fischmärkten, Ausstellungen, Zirkus und ähnlichen Veranstaltungen städtische Plätze an Dritte verpachtet werden. Für die Reinigung der genutzten Fläche ist der Veranstalter selbst zuständig. Die Nutzungsgebühr wird als privatrechtliches Entgelt entsprechend des Markttarifes erhoben. Wird von örtlichen Vereinen und Verbänden ein Volksfest oder eine ähnliche, der Gemeinschafts- und Brauchtumpflege dienende Veranstaltung durchgeführt, so beträgt die Platzmiete 25% des üblichen Entgeltes. 4.7. Sofern auf Jahrmärkten auch Geschäfte aufgestellt werden, die üblicherweise nur auf Volksfesten stehen, (Karussells, Schießwagen, Ausspielungen) gilt dafür die Tarifstelle 3 Volksfeste. 4.8. In den Entgelten der Tarifnummer 1-8, die von der Stadt erhoben werden, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten, sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert erhoben. 4.9. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.	Angaben für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. (3) Angefangene Meter und Tage werden voll berechnet. (4) Soweit unmittelbar Anliegerinnen bzw. Anlieger der Veranstaltungsplätze einen Stand selbst betreiben, werden nur 50% des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anliegergrundstück befindet. (5) Unter der Voraussetzung, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter alle sonstigen anfallenden Kosten übernimmt, u.a. Strom, Wasser, Verkehrsbeschilderung und ausreichenden Versicherungsschutz, können zur Durchführung von Volksfesten, Floh- und Fischmärkten, Ausstellungen, Zirkus und ähnlichen Veranstaltungen städtische Plätze an Dritte verpachtet werden. Für die Reinigung der genutzten Fläche ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter selbst zuständig. Die Nutzungsgebühr wird als privatrechtliches Entgelt entsprechend des Markttarifes erhoben. Wird von örtlichen Vereinen und Verbänden ein Volksfest oder eine ähnliche, der Gemeinschafts- und Brauchtumpflege dienende Veranstaltung durchgeführt, so beträgt die Platzmiete 25% des üblichen Entgeltes. (6) In den Entgelten der Tarifnummern 3 bis 8 und 10 bis 13, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe erhoben werden, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert erhoben. (7) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgeltkatalog, der als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
§ 5 Inkrafttreten Die Entgeltordnung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.03.2001 außer Kraft	§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 29. Mai 2006 außer Kraft.

				Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. § 5 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung lautet: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.“			
Anlage 1 zur Entgeltordnung Markttarife für Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste, Zirkus u.ä. Veranstaltungen				Anlage 1) Entgeltkatalog			
Tarif	Tarifart	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Tarif- Nr.	Entgelttatbestand	Gebühr	Einheit
<i>-in den einzelnen Tarifen unterschiedlich geregelt-</i>				1.	Pauschalen		
				1.1.1	Strom nach Verbrauchsabrechnung des Stromanbieters	Zählerstand	
				1.1.2	Strompauschale	12,38 €	Stand/Tag
				1.2	Wasserpauschale	1,27 €	Stand/Tag
				1.3	Müllpauschale	3,73 €	Stand/Tag
				1.4	Pauschale für die Anmietung von Markthütten	90,00 €	je Markthütte
1.	Wochenmarkt			2.	Wochenmarkt		
1.1	Dauerplatz (bei 2 Markttagen wöchentlich, inkl. Reinigung u. Strompauschale, ohne Müllentsorgung)	lfd.mtr./jährl.	200,00	2.1	Dauerplatz für 2 Markttage wöchentlich	180,00 €	m/Jahr
1.2.	Dauerplatz (bei 1 Markttag wöchentlich, inkl. Reinigung u. Strompauschale, ohne Müllentsorgung)	lfd.mtr./jährl.	100,00	2.2	Dauerplatz für 1 Markttag wöchentlich	90,00 €	m/Jahr
1.3.	Tagesgebühr (inkl. Reinigung, ohne Müllentsorgung)	lfd.mtr.	3,00	2.3	Tagesentgelt	2,08 €	m/Tag
1.4.	Strompauschale bei Tageszulassung		2,50	2.4	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)		

2. Jahrmärkte				3. Jahrmärkte (z.B. Altstadt- und Schützenfest,)				
2.1 Altstadt- und Schützenfest								
-nicht vorhanden-				3.1	Fahrgeschäfte zzgl. 3.4		6,57 €	m/Tag
				3.2	Kinderfahrgeschäfte zzgl. 3.4		3,29 €	m/Tag
				3.3	Belustigungsbetriebe zzgl. 3.4		3,29 €	m/Tag
				3.4	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)			
2.1.1.	Verkaufsstände	qm/tgl.	6,50	3.5	Verkaufsstände zzgl. 3.8		1,64 €	m/Tag
2.1.2.	Imbissstände	qm/tgl.	14,00	3.6	Imbissstände* zzgl. 3.8		4,93 €	m/Tag
2.1.3.	Ausschankstände (alkoh. Getränke)	qm/tgl.	18,00	3.7	Ausschankstände zzgl. 3.8		4,93 €	m/Tag
-nicht vorhanden-				3.8	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)			
2.1.4.	Strom	je Tag	13,00	-siehe Tarif-Nr. 1 Pauschalen-				
2.1.5.	Wasser	je Tag	2,50					
2.1.6.	Reinigungspauschale	je Tag	10,00					
2.2 Weihnachtsmarkt, Spinnfest und ähnliche								
2.2.1	Verkaufsstände	qm/tgl.	6,50	-siehe Tarif-Nr. 7 Spezialmarkt-				
2.2.2.	Imbissstände	qm/tgl.	12,00					
2.2.3.	Ausschankstände	qmtr.	15,00					
2.2.4.	Elektroenergie	je Tag	13,00					
2.2.5.	Wasser	je Tag	2,50					
2.2.6.	Müllpauschale	je Tag	10,00					
2.3 Jahrmarktveranstaltungen durch Dritte				4. Jahrmärkte durch Dritte (z.B. Hyazinthenfest, Hafenfest)				
-Inhalt von 2.3 und 6. wurde in alter Entgeltordnung vertauscht-								
6.1	Platzmiete (ohne Wasser, Strom, Müll/Reinigung)	tgl.	150,00	4.1	Platzmiete zzgl. 4.2, 4.3			
-nicht vorhanden-				4.1.1	Festwiese		521,18 €	Fläche/Tag
				4.1.2	Hafen		480,44 €	Fläche/Tag
				4.1.3	Weidenschneck		521,18 €	Fläche/Tag
				4.1.4	Marktplatz		533,41 €	Fläche/Tag
6.2	Kaution		50,00	4.2	Kaution		100,00 €	Fläche
-nicht vorhanden-				4.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)			
6.3.	Wasser	tgl.	5,00	-siehe Tarif-Nr. 1 Pauschalen-				
6.4.	Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke							
3. Volksfeste				5. Volksfeste (z.B. Pfingstvolksfest, Oktobervolksfest)				
3.1.	Fahrbetriebe (Break Dancer, Autoscooter, Wilde Maus etc.)	lfd.mtr./tgl.	8,00	5.1	Fahrgeschäfte zzgl. 5.4		7,90 €	m/Tag
3.4.	Kindergeschäfte (kinderfahrtschleife, Babyflug etc.)	lfd.mtr./tgl.	6,00	5.2	Kinderfahrgeschäfte zzgl. 5.4		5,27 €	m/Tag

Synopse zur Änderung der Entgeltordnung Märkte für die Stadt Boizenburg/Elbe

Anlage zur BV 118/19/30

3.3.	Belustigungsbetriebe (Werfen, Schießen, Verlosungen, Geschicklichkeit etc.)	lfd.mtr./tägl.	7,00	5.3	Belustigungsbetriebe zzgl. 5.4	5,27 €	m/Tag
3.2.	Lauf- und Schaubetriebe (Abenteuer, Illusionen, Simulation etc.)	lfd.mtr./tägl.	7,00	-wird zukünftig „5.3 Belustigungsbetriebe“ zugeordnet-			
-nicht vorhanden-				5.4	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
3.5.	Gastronomie (Essen u. Trinken mit Sitzgelegenheiten oder Stehtischen	lfd.mtr./tgl.	10,00	-wird zukünftig „5.5 Belustigungsbetriebe“ zugeordnet-			
3.8.	Verkaufsbetriebe (Süßwaren, Backwaren, Eise, Fisch etc.)	lfd.mtr./tgl.	7,00	5.5	Verkaufsstände zzgl. 5.8	5,27 €	m/Tag
3.6.	Imbiss (Grill, Pizza etc.)	lfd.mtr./tgl.	9,00	5.6	Imbissstände* zzgl. 5.8	7,90 €	m/Tag
3.7.	Ausschank	lfd.mtr./tgl.	11,00	5.7	Ausschankstände zzgl. 5.8	7,90 €	m/Tag
3.9	Strom nur über Messeinrichtung			5.8	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)		
4.	Volksfeste durch Dritte			6.	Volksfeste durch Dritte (z.B. über Schaustellerverband)		
-nicht vorhanden-				6.1	Platzmiete zzgl. 6.2, 6.3		
4.1.	Festwiese 4 Tage (ohne Wasser, Strom u. Reinigung)		2800,00	6.1.1	Festwiese	367,07 €	Fläche/Tag
-nicht vorhanden-				6.1.2	Hafen	373,44 €	Fläche/Tag
				6.1.3	Weidenschneck	367,07 €	Fläche/Tag
				6.1.4	Marktplatz	373,44 €	Fläche/Tag
				6.2	Kaution	100,00 €	Fläche
4.2	Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke			6.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
5.	Spezialmarkt			7.	Spezialmarkt (z.B. Weihnachts-, Töpfer-, Mittelaltermarkt, Weinfest)		
-nicht vorhanden-				7.1	Fahrgeschäfte zzgl. 7.4	10,61 €	m/Tag
				7.2	Kinderfahrgeschäfte zzgl. 7.4	5,31 €	m/Tag
				7.3	Belustigungsbetriebe zzgl. 7.4	5,31 €	m/Tag
				7.4	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
5.1.	Verkaufsstände	lfd.mtr./tgl.	4,50	7.5	Verkaufsstände zzgl. 7.8	2,65 €	m/Tag
5.2.	Imbissstände	qm/tgl.	6,00	7.6	Imbissstände* zzgl. 7.8	7,96 €	m/Tag
5.3.	Ausschankstände	qm/tgl.	8,00	7.7	Ausschankstände zzgl. 7.8	7,96 €	m/Tag
-nicht vorhanden-				7.8	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)		
5.4.	Strompauschale	tgl.	13,00	-siehe Tarif-Nr. 1 Pauschalen-			
5.5.	Kosten für Müll/ Reinigung	tgl.	10,00				
5.6.	Wasser	tgl.	2,50				

				8.	Spezialmarkt durch Dritte (z.B. Mittelaltermarkt)		
-nicht vorhanden-				8.1	Platzmiete zzgl. 8.2, 8.3		
				8.1.1	Festwiese	223,16 €	Fläche/Tag
				8.1.2	Hafen	226,45 €	Fläche/Tag
				8.1.3	Weidenschneck	223,16 €	Fläche/Tag
				8.1.4	Marktplatz	226,45 €	Fläche/Tag
				8.2	Kaution	100,00 €	Fläche
				8.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
6.	Spezialmarkt durch Dritte -Inhalt von 2.3 und 6. wurde in alter Entgeltordnung vertauscht-			9.	Spezialmarkt durch Dritte (z.B. Flohmarkt)		
-nicht vorhanden-				9.1	Platzmiete zzgl. 9.2, 9.3		
				9.1.1	Festwiese	223,37 €	Fläche/Tag
				9.1.2	Hafen	236,65 €	Fläche/Tag
				9.1.3	Weidenschneck	223,37 €	Fläche/Tag
				9.1.4	Marktplatz	236,65 €	Fläche/Tag
2.3.1.	Hauptsächlich gewerbliche Anbieter von Neuwaren (ohne Wasser, Strom, Reinigung)	je Tag	760,00	-Unterscheidung entfällt; Kaution für Platzmiete bleibt-			
	Kaution		300,00	9.2	Kaution	100,00 €	Fläche
2.3.2.	Hauptsächlich nichtgewerbliche Anbieter von Gebrauchtwaren (ohne Wasser, Strom, Reinigung)	je Tag	380,00	-Unterscheidung entfällt; Kaution für Platzmiete bleibt-			
-nicht vorhanden-				9.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
2.3.4.	Wasser	je Tag	5,00	-siehe Tarif-Nr. 1 Pauschalen-			
2.3.3. Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke							
7.	Messe und Ausstellungen			10.	Messen und Ausstellungen (z.B. Berufsfindungsmesse)		
7.1.	Ausstellungsstände	lfd.mtr./tgl.	2,50	10.1	Ausstellungsstände zzgl. 10.5	5,28 €	m/Tag
-nicht vorhanden-				10.2	Messestände zzgl. 10.5	5,28 €	m/Tag
7.2.	Imbissstände	qm/tgl.	4,50	10.3	Imbissstände* zzgl. 10.5	7,92 €	m/Tag
7.3.	Ausschankstände	qm/tgl.	6,50	10.4	Ausschankstände zzgl. 10.5	7,92 €	m/Tag
-nicht vorhanden-				10.5	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)		
7.4.	Strompauschale	tgl.	13,00	-siehe Tarif-Nr. 1 Pauschalen-			
7.5.	Kosten für Müll/Reinigung	tgl.	10,00				
7.6.	Wasser	tgl.	2,50				

8.	Messe und Ausstellungen durch Dritte			11.	Messen und Ausstellungen durch Dritte (z.B. Dinosaurierausstellung)
<i>-nicht vorhanden-</i>				11.1	Platzmiete zzgl. 11.2, 11.3
				11.1.1	Festwiese 179,77 € Fläche/Tag
				11.1.2	Hafen 167,07 € Fläche/Tag
				11.1.3	Weidenschneck 59,62 € Fläche/Tag
				11.1.4	Marktplatz 194,20 € Fläche/Tag
8.1	Platzmiete (ohne Wasser, Strom, Müll/Reinigung)	tgl.	100,00	<i>-siehe Tarif-Nr. 11.1.1-11.1.4-</i>	
	Kauti on	tgl.	50,00	11.2	Kauti on 100,00 € Fläche
8.2.	Platzmiete für ortsansässige Gewerbebetriebe (ohne Wasser, Strom, Müll/Reinigung)	tgl.	20,00	<i>-Unterscheidung entfällt; Kauti on für Platzmiete bleibt-</i>	
8.3.	Betrieb von Ausschank- und Imbissständen	qm/tgl.	6,50	<i>-zusätzlich Bezahlung zur Platzmiete nicht gerechtfertigt-</i>	
8.4.	Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke			11.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)
9.	Zirkus			12.	Zirkus
9.1.	Platzmiete (Zelt bis 500 Plätze) (ohne Wasser, Strom, Reinigung)		150,00	12.1	Platzmiete Festwiese zzgl. 12.2, 12.3 399,80 € Fläche/Tag
	Kauti on		250,00	12.2	Kauti on 100,00 € Fläche
9.2.	Platzmiete (Zelt über 500 Plätze) (ohne Wasser, Strom, Reinigung)		300,00	<i>-Unterscheidung entfällt; Kauti on für Platzmiete bleibt-</i>	
	Kauti on		350,00		
9.3,	Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke			12.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)
				13.	Hafensommer/ Trauungen/ sonstige kulturelle Kleinveranstaltungen
<i>-nicht vorhanden-</i>				13.1	Platzmiete zzgl. 13.2, 13.3
				13.1.1	Festwiese 59,62 € Fläche/Tag
				13.1.2	Hafen 61,34 € Fläche/Tag
				13.1.3	Weidenschneck 59,62 € Fläche/Tag
				13.1.4	Marktplatz 61,34 € Fläche/Tag
				13.2	Kauti on 100,00 € Fläche
				13.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)

* Verzehr an Ort und Stelle